

Erweiterung des Informationsaustauschs auf EU-Ebene und globaler OECD Informationsaustausch

Aktueller Stand

Nach der Einführung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) zum 1. Juli 2014 stehen bereits die nächsten Herausforderungen für Banken und andere Finanzinstitute sowohl in Europa als auch weltweit hinsichtlich der Offenlegung von Kapitalvermögen ihrer Kunden an.

Der automatische Informationsaustausch ist weiter auf dem Vormarsch und soll die Steuerhinterziehung durch Einschaltung ausländischer Konten eindämmen und die effektive Besteuerung von Kapitaleinkünften ermöglichen.

Um dieses Ziel zu erreichen stehen folgende Veränderungen an:

1. Reform von EU-Richtlinien

1. Erweiterte EU-Amtshilferichtlinie
2. Reform der EU-Zinsrichtlinie

2. Einführung eines OECD Reportingstandards

Damit sind umfangreiche Anpassungen und Erweiterungen der IT-Landschaft und der Compliancebereiche von Finanzinstituten verbunden.

In diesem Newsletter werden die geplanten und bereits beschlossenen Reformen mit ihren Auswirkungen auf die Finanzindustrie näher erläutert.

1.1 Erweiterung der EU-Amtshilferichtlinie

Die Erweiterung der EU-Amtshilferichtlinie, die auf einem Vorschlag der EU-Kommission vom 12. Juni 2013 basiert, sieht vor, dass voraussichtlich ab dem 1. Januar 2016 jeder EU-Mitgliedstaat bestimmte Kapitalerträge, die von einem Finanzinstitut an eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat gezahlt werden, an dieses andere EU-Mitgliedsland zu melden hat. Dabei sind auch der Einzug von Forderungen oder das Halten des Vermögens für den wirtschaftlichen Eigentümer relevant. Kapitalerträge, die unter diese Richtlinie fallen, sind:

- Dividenden
- Veräusserungsgewinne
- Sonstige Erträge, die aus verwahrten Konten erzielt werden
- Kontosalen

Hierbei soll ein mindestens jährlicher automatischer Informationsaustausch erfolgen, wobei die Meldung innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Steuerjahres des Mitgliedstaats übermittelt werden soll.

Basis dieses automatischen Informationsaustauschs soll das IGA Modell 1 von FATCA sein, um Implementierungsaufwände der Finanzinstitute zu reduzieren.

Die Erweiterung soll bis Ende des Jahres 2014 verabschiedet werden. Dann sollten hoffentlich auch weitergehende Informationen veröffentlicht werden, die die praktische Umsetzung in den einzelnen Ländern darstellt.

1.2 Erweiterung der EU-Zinsrichtlinie

Die EU-Zinsrichtlinie gilt seit dem 1. Juli 2005 innerhalb der EU und zwischen der EU und verschiedenen Drittstaaten, mit denen bilaterale Abkommen geschlossen wurden (u.a. Schweiz und Liechtenstein).

Durch die Reform der EU-Zinsrichtlinie soll ihre Anwendung verbessert werden. Die Änderungen, die im März 2014 beschlossen worden sind, müssen bis Anfang 2017 in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten umgesetzt sein.

Dabei sind folgende Anpassungen vorgesehen:

- Abschaffung der Alternative zum Informationsaustausch durch Erhebung einer Quellensteuer
- Verbesserung der Datenqualität zur Feststellung der Identität und des Wohnsitzes des wirtschaftlichen Eigentümers durch Erhebung des Geburtsorts und -datums sowie der jeweiligen Steuer-Identifikationsnummer
- Anwendung eines Transparenzkonzeptes ("Look-through-approach") bei Gutschriften an bestimmte Gesellschaften, deren Sitz oder Geschäftsleitung in bestimmten Ländern liegt. Hat die Zahlstelle hierbei Informationen zu den natürlichen Personen, die wirtschaftlicher Eigentümer der Gesellschaft sind und haben diese ihren Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat als im Niederlassungsstaat der Zahlstelle, ist eine Meldung vorzunehmen. Hier wird es eine Liste mit entsprechenden Gesellschaftsformen geben, um den Verwaltungsaufwand der Zahlstellen zu reduzieren.
- Erweiterung des Zahlstellenbegriffs auf Wirtschaftsteilnehmer, die außerhalb der EU ansässig sind und Zinszahlungen im Auftrag von Kunden entgegennehmen, sofern diese ihren Wohnsitz innerhalb der EU haben. Hierdurch soll die Umgehung von Meldetatbeständen vermieden werden.
- In diesem Zusammenhang auch Präzisierung der Zahlstelle: danach werden Einrichtungen und Rechtsvereinbarungen zu Zahlstellen, wenn sie nicht effektiv besteuert werden und Zinszahlungen vereinnahmen. Die relevanten Gesellschaftsstrukturen werden ebenfalls in einem Anhang offengelegt.
- Erweiterung des Begriffs Zinsertrag auf "zinsähnliche" Finanzprodukte, die hinsichtlich Risiko, Flexibilität und Rendite vergleichbar sind mit Zinseinkünften, hierzu gehören auch bestimmte Erträge aus Lebensversicherungen
- Erweiterung des Begriffs "Investmentfonds": kein Bezug mehr auf OGAW; unabhängig von ihrer Rechtsform sind Zinserträge zu berücksichtigen (dies gilt in Zukunft auch für Fonds mit Sitz im EWR und sonstigen Drittländern)
- auch bei Investmentfondserträgen gibt es weitergehende Regelungen

2. OECD Common Reporting Standard (CRS)

Durch den OECD-Reportingstandard soll der automatische Austausch von Steuerinformationen auf globaler (nicht nur EU-)Ebene möglich werden. Dabei sollen einheitliche Regeln entwickelt werden, die dann in bilateralen Verträgen zu konkretisieren sind. Der Standard gibt Empfehlungen, welche Informationen von welchen Finanzdienstleistern an die lokalen Finanzbehörden zu melden sind und für welche Steuerpflichtige diese Regelungen gelten.

Der CRS basiert ebenfalls weitgehend auf dem FATCA Intergovernmental Agreement (IGA) Model 1 und soll erstmals im Jahr 2017 zu einem Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Teilnehmerstaaten führen. Um dies zu ermöglichen, muss der CRS in nationales Recht umgesetzt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt haben bereits mehr als 44 Staaten ("early adopters") angekündigt, dass sie den CRS frühzeitig umsetzen wollen.

Es ist angekündigt, dass die OECD im Sommer 2014 einen Kommentar zum CRS sowie Informationen zur technischen Lösung veröffentlicht, um die einheitliche Anwendung des Standards sicherzustellen. Dieser soll dann auf dem G20-Gipfeltreffen im September 2014 verabschiedet werden.

Einzelne Regelungsbereiche:

1. Meldepflichtige Finanzinstitute

Hierzu zählen neben den Banken auch andere Finanzinstitute wie: Broker, bestimmte Versicherungsunternehmen und kollektive Anlagevehikel.

2. Relevante Kunden/Konten

Die Meldepflicht ist sowohl für natürliche Personen als auch für Rechtsträger (u.a. Trusts und Stiftungen) vorgesehen. Wenn die Konten von passiven Rechtsträgern geführt werden, dann sind auch die dahinterstehenden natürlichen Personen zu ermitteln und zu melden („Look-through-approach“). Hierdurch ergeben sich umfangreiche Prüfungen bei der Eröffnung neuer Konten bzw. der Klassifizierung von bestehenden Konten (siehe auch unter 4.).

3. Meldepflichtige Daten

- Zinszahlungen
- Dividendenzahlungen
- sonstige Einkünfte aus Finanzanlagen
- Einkünfte aus Versicherungsprodukten
- Veräusserungserlöse
- Kontosalde

4. Account Due Diligence

Abhängig von der Höhe der Kontosalde sind die zum 31.12.2015 vorhandenen Konten auf Relevanz zu prüfen. Im Falle von sogenannten „high-value-accounts“ (Kontosaldo von mindestens 1 Mio. USD) ist die Kundenidentifikation bis zum 31.12.2016 durchzuführen, so dass bis 30.09.2017 sowohl für diese als auch für seit dem 01.01.2016 neu eröffnete Konten der automatische Informationsaustausch erfolgen kann.

Im Falle von "lower-value accounts", also Konten mit einem Saldo unter 1 Mio. USD, muss die Kundenidentifikation erst bis 31.12.2017 erfolgen, so dass hier erstmalig zum 30.09.2018 Informationen weiterzuleiten sind.

Vergleich mit anderen Regelungen zum automatischen Informationsaustausch

Die vorgesehenen Regelungen des CRS basieren zwar auf FATCA (IGA Model I), weichen aber in einigen Punkten von diesen Regelungen ab. Danach wird z.B. bei der Ermittlung der steuerlichen Ansässigkeit nur auf den Wohnsitz bzw. den gewöhnlichen Aufenthalt abgestellt und nicht auch auf die Staatsbürgerschaft.

Ausserdem ist die Komplexität im Verhältnis zu FATCA höher, da die Anzahl der relevanten Kunden wesentlich höher ist und die Regelungen viel breiter sind aufgrund der Vielzahl der zu berücksichtigenden Länder.

Allerdings dürfen die einzelnen Regime nicht getrennt voneinander gesehen werden, da grundsätzlich eine Harmonisierung mit anderen Regelungen zum automatischen Informationsaustausch auf globaler Ebene erfolgen soll. Dadurch sollen letztlich sowohl die EU-Regelungen als auch die OECD-Regelungen vereinheitlicht werden. Ziel ist es, einen einzigen Standard zu haben. Hier sollte es bis Ende des Jahres Fortschritte geben.

Da sowohl die EU als auch die Länder, die den automatischen Informationsaustausch auf OECD-Basis einführen wollen, auf eine zügige Umsetzung drängen, sollte auf Seiten der Finanzinstitute baldmöglichst die Umsetzung der Regelungen initiiert und geplant werden, um für die geplanten Einführungsstermine gerüstet zu sein.

Ausblick

Die anstehenden Erweiterungen des automatischen Informationsaustauschs führen zu einem erheblichen Implementierungsaufwand auf Seiten der Finanzinstitute, auch wenn eine Harmonisierung der einzelnen Vorhaben

erreicht werden soll. Da die Staatengemeinschaft einen recht engen Zeitplan vorgegeben hat, sollten die Banken zeitnah an der Erweiterung ihrer Reportingsysteme arbeiten.

Dabei ist auch zu beachten, dass die Regelungen der einzelnen Anpassungen und Erweiterungen auf EU-Ebene bzw. globaler Ebene auch einige Abweichungen beinhalten, so dass die jeweiligen Regelungen zwar als Ganzes zu sehen sind, aber die sich abzeichnenden Unterschiede, z.B. hinsichtlich der relevanten Kunden oder der Meldezeitpunkte auch zu berücksichtigen sind. Da der automatische Informationsaustausch weiterhin im Fluss ist und noch viele Fragen unbeantwortet sind, sollte die Systemerweiterung so flexibel erfolgen, dass Anpassungen aufgrund neuerer Informationen relativ einfach erfolgen können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Banking Concepts AG
Gartenstr. 59
CH-4052 Basel
Tel.: +41 61 284 9080
Internet: www.bankingconcepts.com

Kontaktperson:
André Schwarz
Managing Partner
Mobile: +41 79 600 8574
andre.schwarz@bankingconcepts.com